



Verbraucherinformation für die betriebliche Altersversorgung Pensionsplan rBZ-S

Im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen über die BVV.MAXRENTE Balance oder BVV.MAXRENTE Plus bei der BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (BVV Pensionsfonds), die diese nach Maßgabe des Pensionsplanes rBZ-S anbietet:

- 1) Versorgungseinrichtung
- 2) Leistungen, Auszahlung und Wahlrechte
- 3) Kapitalanlage
- 4) Kosten
- 5) Risiken
- 6) Schutzmechanismen
- 7) Allgemeine Steuerinformationen
- 8) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 9) Versorgungsausgleich
- 10) Weiterführung der Versorgung
- 11) Geschäftslage
- 12) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht
- 13) Aufsichtsbehörde
- 14) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

1) Versorgungseinrichtung

Ihre betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage wird über den BVV Pensionsfonds durchgeführt. Der BVV Pensionsfonds besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

2) Leistungen, Auszahlung und Wahlrechte

Die Leistungen des BVV Pensionsfonds nach dem Pensionsplan rBZ-S umfassen eine Altersversorgung und Todesfallleistung (BVV.MAXRENTE Balance) oder eine Alters-, Berufsunfähigkeits-, teilweise Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (BVV.MAXRENTE Plus). Der Leistungsumfang der Versorgung wird in der Versorgungsbestätigung ausgewiesen.

Versorgungsleistungen werden als monatliche Rente gezahlt.

Der BVV Pensionsfonds zahlt eine lebenslange Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht. Der Beginn der Zahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Zahlungsbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Diese werden bei der Ermittlung der Startrente berücksichtigt. Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht. Ein vorzeitiger Beginn der Zahlung der Altersrente und der daraus resultierende verlängerte Leistungszeitraum werden bei der Ermittlung der Startrente berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung aller Leistungen, Bestimmungen, Rechte und Pflichten enthält der Pensionsplan rBZ-S.

3) Kapitalanlage

Die Kapitalanlage des BVV Pensionsfonds erfolgt beim Pensionsplan rBZ-S durch Abschluss von Rückdeckungsversicherungen beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV Versicherungsverein).

Maßgeblich ist die Anlagepolitik des BVV Versicherungsvereins. Der BVV Pensionsfonds verfolgt bei der Anlage in Rückdeckungsversicherungen keine eigenständige Anlagepolitik.

Der BVV Versicherungsverein legt bei seiner Kapitalanlage besonderen Wert auf eine sicherheitsorientierte Strategie und hat deshalb den überwiegenden Teil des Kapitalvermögens in festverzinslichen Papieren investiert. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in andere, volatilere Assetklassen

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



mit langfristig attraktivem Ertragspotenzial, wie Aktien, Immobilien oder Infrastruktur über Fonds und andere Wertpapiere.

Die Anlagepolitik des BVV Versicherungsvereins berücksichtigt ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange. Nachhaltigkeit ist neben Rendite, Sicherheit und Liquidität ein gleichrangiges, aber teilweise konkurrierendes Ziel der Kapitalanlage. Einzelheiten zur Portfolioausrichtung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erläutert der BVV Versicherungsverein ausführlich unter www.bvv.de/kapitalanlage.

4) Kosten

Für die Versorgung beim BVV Pensionsfonds fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Der BVV Pensionsfonds investiert die gezahlten Beiträge in Rückdeckungsversicherungen bei dem BVV Versicherungsverein. Kosten fallen beim BVV Versicherungsverein für die Verwaltung in der Anwartschafts- und Rentenbezugszeit an. Alle Kosten sind in den monatlichen Beiträgen einkalkuliert, das heißt sie werden nicht gesondert erhoben.

Sonstige nicht einkalkulierte Kosten können anlassbezogen entstehen (z. B. bei Überweisungen ins Ausland außerhalb des SEPA-Raumes).

Im Falle eines internen Versorgungsausgleichs können Teilungskosten entstehen. Die Höhe der Teilungskosten richtet sich nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich und ist gemäß der für den Pensionsplan rBZ-S gültigen Teilungsordnung begrenzt.

5) Risiken

Die Höhe Ihrer Versorgung ist nicht garantiert.

Sie tragen das Risiko der Kapitalanlage. Dies bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Entwicklung der Rückdeckungsversicherung beim BVV Versicherungsverein Ihre Rente höher oder niedriger ausfallen wird. In Ausnahmefällen kann die Höhe Ihrer Rente auch während des Rentenbezugs reduziert werden.

Die Rückdeckungsversicherung wird durch finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken beeinflusst. Diese Risiken können in verschiedenen Bereichen auftreten und vielfältige Ursachen haben. Im Anlagebereich sind vor allem Marktrisiken (z. B. negative Marktentwicklungen in Form von Aktienkursen, Zinsen, Währungskursen oder Immobilienpreisen), Liquiditätsrisiken (wenn sich für Finanzanlagen keine Käufer finden) und Bonitätsrisiken (bei sich verschlechternder Kreditqualität von Schuldnern) möglich.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation können ebenso Risiken entstehen, die sich auf die Höhe Ihrer Rente auswirken können, wenn im Zeitverlauf die erzielbaren Kapitalerträge, die Lebenserwartung, die eingetretenen Invaliditätsfälle oder die tatsächlichen Kosten negativ von den Annahmen abweichen. Zudem können Risiken aus strategischen Entscheidungen, vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Veränderungen oder dem Geschäftsbetrieb entstehen.

Den genannten Risiken begegnet der BVV Versicherungsverein mit einem umfassenden Risikomanagementsystem. Dieses identifiziert, bewertet, steuert und überwacht fortlaufend die wesentlichen Risiken. Bei kritischen Entwicklungen werden vorab definierte Maßnahmen ausgelöst, um eine Minderung der negativen Auswirkungen von Risikoereignissen sicherzustellen. Durch die regelmäßige Überprüfung der Vermögensanlagestruktur sowie der installierten Risikobegrenzungsmechanismen entwickelt der BVV Versicherungsverein das Risikomanagementsystem ständig weiter.

6) Schutzmechanismen

Bei der reinen Beitragszusage haftet Ihr Arbeitgeber nur für die Zahlung der Beiträge an den BVV Pensionsfonds. Er übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Höhe Ihrer Versorgung. Der BVV Pensionsfonds kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Arbeitnehmern im Rahmen der reinen Beitragszusage ebenfalls keine Versorgungsleistungen garantieren.



Verschiedene Regelungen des Versicherungsaufsichtsrechts sowie des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) stellen jedoch sicher, dass trotz des Verzichts auf Garantien bei der reinen Beitragszusage ein gewisser Mindestschutz geboten ist.

Die Kapitalanlage basiert beispielsweise auf den im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung.

Nach dem BetrAVG muss zudem zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der die reine Beitragszusage als betriebliche Altersversorgung für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien sowie Arbeitgebern, die dessen Anwendung vereinbaren, vorsieht. Im Anschluss müssen sich die Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage beteiligen. Die Beteiligung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 BetrAVG durch einen sogenannten Sozialpartnerbeirat. Dieser setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern zusammen.

7) Allgemeine Steuerinformationen

Die allgemeinen Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versorgung auswirken.

a) Beiträge

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG¹

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I bis V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 Prozent der BBG (Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, die im selben Kalenderjahr pauschal nach § 40b EStG (alte Fassung) versteuert werden.

Beiträge bis zu 4 Prozent der BBG sind von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Für einen darüber hinausgehenden Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 Abs. 6 S. 1 EStG

Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung sind für den begünstigten Arbeitnehmer bis zu den in § 100 Abs. 6 S. 1 EStG genannten betragsmäßigen Grenzen im Kalenderjahr steuerfrei und reduzieren nicht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgebend. Förderbeträge sind zu erstatten, wenn eine Anwartschaft verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.

b) Renten

Einkommensteuer

Die Rente müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

- Rentenanteile aus steuerfreien Beiträgen (§ 3 Nr. 63, § 3 Nr. 63a und § 100 EStG) sind voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG).
- Rentenanteile aus individuell versteuerten Beiträgen sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. a EStG i. V. m. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG beziehungsweise § 55 EStDV²).

Wir sind als Pensionsfonds verpflichtet, alle gezahlten Renten in einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (§ 22a und § 81 EStG). Zeitgleich erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

¹ EStG = Einkommensteuergesetz

² EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung



Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können während des Rentenbezugs als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

8) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Nachstehende allgemeine Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Rechts. Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versorgung auswirken.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Die Renten unterliegen als Versorgungsbezüge dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Hieraus ergibt sich der Krankenversicherungsbeitrag zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Diesen müssen Sie aus der Rente des BVV Pensionsfonds alleine tragen. Das gilt auch für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Eine Ausnahme gilt, wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den BVV Pensionsfonds gezahlt haben. Die hieraus resultierenden Rentenanteile unterliegen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn sowie jede Veränderung des Rentenbezugs und haben nach Vorgabe der Krankenkasse die Beiträge einzubehalten und abzuführen.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner. Der Freibetrag beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

- **Besonderheit für Rentner, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind**

Wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den BVV Pensionsfonds gezahlt haben, gilt für diese Rentenanteile nur der ermäßigte Beitragssatz zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Der zum 1. Januar 2020 eingeführte monatliche Freibetrag gilt nicht für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner.

9) Versorgungsausgleich

Ist die Versorgung aufgrund einer internen Teilung von Versorgungsanwartschaften oder -ansprüchen bei Ehescheidung durch das Familiengericht begründet worden, so gelten die folgenden Besonderheiten.

a) Leistungen

Für die ausgleichsberechtigte Person wird ausschließlich eine Altersrente gezahlt.

Der Versorgungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person wird beitragsfrei geführt und bleibt auch bei einer vorzeitigen Kündigung bestehen.

b) Rentenbeginn

Der Rentenbeginn für die ausgleichsberechtigte Person richtet sich nach deren Vertrag und kann der Versorgungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Pensionsplan entnommen werden.

c) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes erfolgt steuerfrei. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rente aus dem Vertrag der ausgleichsberechtigten Person richtet sich nach der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Ehezeitanteils im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt der Teilung.



10) Weiterführung der Versorgung

Scheiden Sie aus Ihrem Unternehmen aus, bleibt Ihr im Zeitpunkt des Ausscheidens planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital für Sie bestehen. Für die Höhe des Versorgungskapitals übernimmt der BVV Pensionsfonds keine Garantie.

Sie können nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG)

- innerhalb eines Jahres das gebildete Versorgungskapital auf eine neue Versorgungseinrichtung, an die Beiträge auf der Grundlage einer reinen Beitragszusage vom neuen Arbeitgeber gezahlt werden, übertragen oder
- die Versorgung mit eigenen Beiträgen weiterführen, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Bitte beachten Sie mögliche Antragsfristen und setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, wenn Sie eine Weiterführung wünschen.

11) Geschäftslage

Unser aktueller Jahresbericht steht Ihnen unter www.bvv.de/jahresberichte zur Verfügung.

12) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

Ansprüche aus dem Vertrag können gegen den BVV Pensionsfonds bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des BVV Pensionsfonds ist Berlin. Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Alle steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen allgemeinen Informationen gelten für Ihre Versorgung nur soweit die deutschen Gesetze Anwendung finden.

13) Aufsichtsbehörde

Der BVV Pensionsfonds ist ein in Deutschland zugelassener Pensionsfonds mit Sitz in Berlin und untersteht der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

14) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

Unter www.bvv.de/download finden Sie weitere Informationen und Dokumente. Gern beantworten wir alle Fragen rund um Ihre BVV-Versorgung. Sie erreichen uns unter 030 / 520 05 68 11 telefonisch oder per E-Mail an info@bvv.de.

Postalisch erreichen Sie uns unter (ladungsfähige Anschrift):

BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG
Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 113087 B

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
(BVV Pensionskasse)



Erklärung gemäß Artikel 7 der EU-Taxonomieverordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Bei unseren Investitionsentscheidungen beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken ein. Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage, das heißt sowohl im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen, werden in der BVV Pensionskasse unter dem Begriff ESG-Risiken adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für Environment, Social und Governance, das heißt für die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten.

Die BVV Pensionskasse orientiert sich beim Risikomanagement in der Ableitung ihrer ESG-Prinzipien an den globalen Standards UN Global Compact und Principles for Responsible Investment (PRI). Sie berücksichtigt ESG-Belange (Chancen und Risiken) grundsätzlich für die gesamten Kapitalanlagen. Die Gewichtung der einzelnen ESG-Kriterien und der eingesetzten ESG-Instrumente hängt von der Betroffenheit und Relevanz für die konkrete Kapitalanlage ab.

Im Rahmen der eigenen Investitionsentscheidungen in der Direktanlage der BVV Pensionskasse können wir unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise Nachhaltigkeitsrisiken adressieren. Für indirekt gehaltene Vermögenswerte, z. B. in Investmentvermögen bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl geeigneter externer Vermögensverwalter, überwachen Nachhaltigkeitsrisiken in diesen indirekten Beständen und nehmen, entweder über den Dialog mit dem Vermögensverwalter oder mit dem Zielunternehmen, Einfluss auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren.

Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Investitionen bergen immer Chancen und Risiken zugleich. Die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmens- und auf Produktebene trägt insgesamt zu einem verbesserten Risikoprofil bei. Nachhaltigkeitsrisiken können als Faktoren auf bekannte Risikoarten, wie z. B. Marktpreisschwankungen, einwirken. Demzufolge beeinflussen Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung von Kapitalanlagen ebenso wie andere bekannte Risikoarten. Die Berücksichtigung potenzieller negativer Auswirkungen im Investment- und Risikoprozess reduziert die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten, was zu keiner signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte führen sollte.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die BVV Pensionskasse berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei den eigenen Investitionsentscheidungen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung.

Die installierten Prozesse und eingesetzten Instrumente adressieren vorrangig Nachhaltigkeitsrisiken. Gründe hierfür sind: die Komplexität des Anlageportfolios; die zum Teil noch sehr begrenzte Datenverfügbarkeit und die Einbindung externer Vermögensverwalter. Prozesse und Datenroutinen werden aber kontinuierlich fortentwickelt, um die zukünftigen Anforderungen zu erfüllen. Ein konkretes Zieldatum besteht diesbezüglich derzeit noch nicht.

Weitere Informationen zum Umgang der BVV Pensionskasse mit Nachhaltigkeitsaspekten stellen wir Ihnen unter www.bvv.de/kapitalanlage zur Verfügung.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de